

*Landeskirchliche Gemeinschaft Minden e.V.*

*Marienstraße 15*

*32427 Minden*

*Telefon: 0571/840043*

## **Regelungen gem. § 1 Abs. 3 der CoronaschutzVO ab 05.09.2021**

**Landeskirchliche Gemeinschaft Minden e.V.**

**Marienstraße 15**

**32427 Minden**

### **Präambel**

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

Die Landeskirchlichen Gemeinschaft Minden ist ein selbstständiges Werk innerhalb der Evangelischen Landeskirche und ergänzt das kirchliche Angebot vor Ort mit ihren individuellen Akzenten. Die LKG ist ansässig im Evangelischen Kirchenkreis Minden.

Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt der Vorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft Minden entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) das folgende Schutzkonzept:

### **Vorwort**

Der Vorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass nach dem derzeitigen Stand rund 80 % der regelmäßigen Besucher bereits vollständig immunisiert sind.

Nach § 2 Abs. 7 CoronaschutzVO haben sich Kirchen und Religionsgemeinschaften Regeln zu geben, die in Anlehnung an die CoronaschutzVO Regelungen zur Durchführung von Gottesdiensten enthalten. Die *Landeskirchliche Gemeinschaft Minden e.V., Marienstraße 15, 32427 Minden* ist freies Werk in der Evangelischen Kirche und als Werk der Kirche anerkannt.

Diese Regeln ersetzen im Hinblick auf die Durchführung der Gottesdienste die Coronaschutzverordnung.

Die *Landeskirchliche Gemeinschaft Minden e.V.* hat sich bereits mehrfach im Hinblick auf die Durchführung der geltenden Regeln Hygiene-Konzepte gegeben. Das jeweilige Konzept wurde als Regel gelebt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Regelung gilt ausschließlich für gottesdienstliche Veranstaltungen, die in der LKG im Gebäude Marienstraße 15, 32427 Minden veranstaltet werden. Dazu gehören neben dem Gottesdienst auch die Bibelstunde sowie weitere gottesdienstliche Veranstaltungen.
- (2) Für alle möglicherweise stattfindenden Treffen im Gemeindekontext gilt die Coronaschutzverordnung direkt. Auch für die üblicherweise in Privathäusern stattfindenden Veranstaltungen, die nach Art. 13 GG geschützt sind, wird empfohlen, die notwendigen Schutzvorschriften sinngemäß anzuwenden.

### **§ 2 Immunisierung**

- (1) Der Vorstand beauftragt Mitarbeitende der Gemeinschaft vor jeder gottesdienstlichen Veranstaltung, die Immunisierung zu prüfen.
- (2) Die beauftragten Mitarbeitenden prüfen am Eingang zu den Räumlichkeiten, ob Gottesdienstteilnehmende immunisiert sind oder einen aktuellen Test vorlegen können. Sofern bekannt ist, dass Teilnehmende geimpft oder genesen sind, wird auf eine Wiederholung der Überprüfung verzichtet.
- (3) Falls im Ausnahmefall kein Impf-, Test- oder ein Genesungsnachweis vorliegt, werden diese Gottesdienstteilnehmende gebeten in einem abgetrennten Teil des Raumes einen Selbsttest vorzunehmen. Dieser wird durch beauftragte Mitarbeiter beaufsichtigt.
- (4) Die beauftragten Mitarbeiter sind ermächtigt, Personen, die gegen diese Regeln verstoßen, temporäres Hausverbot zu erteilen.
- (5) Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Testverpflichtung befreit.
- (6) Schüler bis 16 Jahren müssen keinen Testnachweis vorlegen.
- (7) In analoger Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO ab dem 05.09.2021 kann daher auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden.

### **§ 3 Abstandsregeln**

- (1) Grundsätzlich ist kein Abstand mehr einzuhalten, da nur mindestens getestete Personen am Gottesdienst teilnehmen.

- (2) Gottesdienstteilnehmende im Sinne des § 2 (3) halten die Abstandsregel ein, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

#### **§ 4 Lüften**

- (1) Vor und während der gottesdienstlichen Veranstaltung ist der Raum zu lüften.
- (2) Für diese Aufgabe sind Mitarbeitende zu benennen.

#### **§ 5 Kindergottesdienst**

- (1) Der Kindergottesdienst bzw. eine Kinderbetreuung wird als Teil des Hauptgottesdienstes unter Berücksichtigung der Abstandsregel in den Kindergottesdiensträumen durchgeführt.
- (2) Die Verantwortlichen sind für die Einhaltung der Regeln zuständig.

#### **§ 6 Hygiene**

- (1) Die allgemeinen Hygieneregeln werden auch im Gottesdienst einzuhalten.
- (2) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren.
- (3) Türgriffe und Handläufe werden desinfiziert.
- (4) Die maximale Anzahl gleichzeitig in der Toilette anwesender Personen ist vor der Toilettentür anzugeben.
- (5) In den Toilettenräumen werden Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zum Händewaschen bereitgestellt.
- (6) Benutzte Tassen, Becher und Gläser werden bei mindestens 60 Grad gespült oder mit desinfizierenden Mitteln gereinigt.
- (7) Die Räume werden jeweils vor und nach der Veranstaltung ausreichend gelüftet.

#### **§ 7 Gesang**

- (1) Grundsätzlich ist Singen ohne Maske ausschließlich den Immunisierten, Genesenen und Gottesdienstteilnehmenden mit einem PCR-Test gestattet.
- (2) Einfach-getestete Personen werden zu Beginn des Gottesdienstes gebeten, nicht am Gemeindegesang teilzunehmen.

Beschlossen durch einen Rundumbeschluss vom Vorstand am 28.08.2021